

Ergänzung zum Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich

Wahrnehmungsvertrag und Fristen für die Hauptausschüttung 2020

1. Frist für den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags

Mit dem Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags erteilt ein Urheber der VG WORT den Auftrag, für ihn treuhänderisch tätig zu werden und bestimmte urheberrechtliche Rechte und Ansprüche an Sprachwerken für ihn wahrzunehmen. Der Vertragsabschluss ist Voraussetzung, um Meldungen gegenüber der VG WORT abgeben und Ausschüttungen erhalten zu können.

Der Wahrnehmungsvertrag kann auch bereits vor der Veröffentlichung des ersten vom Urheber geschaffenen Werks abgeschlossen werden. Spätestens muss der Vertragsabschluss aber **bis zum 31. Dezember** eines Jahres erfolgt sein, um – vorbehaltlich der Einhaltung von Meldefristen – Vergütungen für Veröffentlichungen und Nutzungen im gesamten zurückliegenden Kalenderjahr erhalten zu können.

2. Übergangsregelung im Bereich Wissenschaft

Eine Übergangsregelung gilt momentan u.a. noch für Urheber im Bereich Wissenschaft: Hier können derzeit auch noch Veröffentlichungen aus Jahren vor dem Vertragsabschluss gemeldet und vergütet werden, sofern im Übrigen die Meldefristen noch nicht abgelaufen sind (§ 6 Abs. 2 Verteilungsplan).

Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher sowie Einzelblattkarten können gemeldet werden, wenn sie im Jahr der Meldung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind.

Beiträge und Lieferungen sowie Lieferungen zu Loseblattwerken können 2 Jahre, das Erscheinungsjahr eingeschlossen, gemeldet werden.

Für Veröffentlichungen **ab dem Jahr 2019** gilt dann jedoch auch im Bereich Wissenschaft, dass nur solche Werke gemeldet und vergütet werden können, die im Jahr des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags oder danach veröffentlicht worden sind.

3. Praktische Konsequenzen für die Hauptausschüttung 2020

Für Urheber, die **bislang noch keinen Wahrnehmungsvertrag** mit der VG WORT abgeschlossen haben, bedeuten die vorstehenden Regelungen Folgendes:

a) Abschluss des Wahrnehmungsvertrags bis zum 31. Dezember 2019 (Posteingang):

Bis zum Meldeschluss für die Hauptausschüttung 2020 am 31. Januar 2020 (Meldungseingang) können Bücher, Broschüren und Einzelblattkarten aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 sowie Beiträge in Fachbüchern und Fachzeitschriften und Ergänzungslieferungen aus den Jahren 2018 und 2019 gemeldet werden.

b) Abschluss des Wahrnehmungsvertrags nach dem 01. Januar 2020 (Posteingang):

Die Übergangsregelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 VP ist ausgelaufen und **Meldungen von Veröffentlichungen aus dem Jahr 2019 sind daher nicht mehr möglich.**

Bis zum 31. Januar 2020 (Meldungseingang) können jedoch noch Bücher, Broschüren und Einzelblattkarten aus den Jahren 2017 und 2018 sowie Beiträge in Fachbüchern und Fachzeitschriften und Ergänzungslieferungen aus dem Jahr 2018 gemeldet werden.